



VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Der Gemeindeverband der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte führt den Unterricht in voller Verantwortlichkeit für fachgemäße und regelmäßige Unterweisung durch.

Musikschultarife 2025/2026 (Pauschaljahresbeträge)

	Schüler aus Verbandsgemeinde	auswärtige Schüler
Einzelunterricht / E5 (25 Min/Woche) – gefördert	Euro 432	Euro 991
Einzelunterricht / E5 (25 Min/Woche) – nicht gefördert	Euro 865	Euro 1.239
Einzelunterricht / E8 (40 Min/Woche) – gefördert	Euro 679	Euro 1.239
Einzelunterricht / E8 (40 Min/Woche) – nicht gefördert	Euro 1.113	Euro 1.613
Einzelunterricht / E1 (50 Min/Woche) – gefördert	Euro 805	Euro 1.360
Einzelunterricht / E1 (50 Min/Woche) – nicht gefördert	Euro 1.239	Euro 1.732
Lehrgang „ Ensembleleitung mit Schwerpunkt Blasmusik “	Euro 619	Euro 746
MFE und Musik-Eltern-Kind-Gruppe (50 Min/Woche)	Euro 275	Euro 372
MFE und Musik-Eltern-Kind-Gruppe (40 Min/Woche)	Euro 239	Euro 332
Gruppenunterricht ab 3 Schüler / G3 (50 Min/Woche) - gefördert	Euro 275	Euro 372
Gruppenunterricht ab 3 Schüler / G3 (50 Min/Woche) - nicht gefördert	Euro 746	Euro 865

Für MusikschülerInnen bis 24 Jahre gelten die geförderten Tarife.

Wer ab dem Stichtag 30. Oktober des jeweiligen Schuljahres 24 Jahre alt ist, gilt als Erwachsener (nicht geförderter Tarif).

- Dieser PAUSCHAL-JAHRESBETRAG für mindestens 33 Unterrichtseinheiten wird in zwei gleichen Teilen (September und Februar) des laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt. Die vorgeschriebenen Teilbeträge sind jeweils zu Semesterbeginn innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
Hinweis: Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung würde für Sie der mit den rechtzeitigen Zahlungen verbundene Aufwand in Zukunft entfallen.
- Eine Schulgeldermäßigung in Höhe von 10 % wird ab dem 3. Instrument pro Familie (Zahlungspflichtige/n) bzw. in Höhe von 15% ab dem 5. Instrument pro Familie (Zahlungspflichtige/n) auf das gesamte Schulgeld gewährt!
Ermäßigungen gelten ausschließlich für SchülerInnen, die in den Gemeinden Großgöttfritz, Rastenfeld, Schweiggers, Waldhausen und Zwettl-NÖ ihren Hauptwohnsitz haben.
- **Die Schulgelder bzw. Musikschultarife werden jeweils mit Beginn des Musikschuljahres (September) an die Inflation angepasst, dies im Ausmaß der Jahresinflationsrate des vorangegangenen Jahres gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria, wobei die sich ergebenden Beträge auf ganze Euro abgerundet werden.** Die für das neue Musikschuljahr (ab September) geltenden Musikschultarife finden Sie jeweils ab April des laufenden Jahres auf unserer Homepage www.rmswvmittle.at.
- Von SchülerInnen nicht besuchte Unterrichtsstunden sind honorarpflichtig. Liegt eine Krankheit von Seiten des Schülers/der Schülerin oder des Lehrers/der Lehrerin vor, die länger als zwei Wochen dauert, wird für den Unterrichtsentfall ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit in Serie von Seiten der Musikschule am Ende des Schuljahres anteilmäßig Ersatz geleistet.
- An den gesetzlichen Feiertagen und während der Pflichtschulferien im Zeitraum September bis Juni entfallen die Unterrichtsstunden, wobei eine Honorarkürzung nicht statthaft ist.
- Die Anmeldung ist für den Musikschulverband nur dann bindend, wenn das erforderliche Lehrpersonal für das jeweilige Unterrichtsfach vorhanden ist.
- Der Unterrichtsvertrag kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (**somit bis spätestens 31. Mai eines Jahres**). Wird von dieser Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch um ein weiteres Musikschuljahr. Eine Abmeldung bzw. Kündigung zum Ende des Wintersemesters ist nicht möglich (NÖ Förderverordnung)!
- Die Erteilung der gewünschten Unterrichtsart (Einzel oder Gruppe) kann nur dann erfolgen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort, wenn nicht genügend SchülerInnen für das jeweilige Unterrichtsfach an diesem Standort vorhanden sind.
- SchülerInnen, die nicht im Verbandsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, müssen selbst für die Schulumlage aufkommen (siehe Tarife für auswärtige SchülerInnen).
- Diese Vertragsbedingungen finden Anwendung auf Unterrichtsverträge, die erstmals für das Musikschuljahr 2025/2026 abgeschlossen werden.

April 2025